



Faktenblatt

21. September 2018

«Fall PostAuto» – Berechnung der Rückerstattung

Die Rückerstattungsbeträge im «Fall PostAuto» wurden durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamts für Verkehr (BAV) festgelegt, der auch Vertreter der Kantone angehörten. Die Arbeitsgruppe stützte sich auf den Revisionsbericht des BAV vom Februar 2018, Arbeiten von Ernst&Young (EY) und PricewaterhouseCoopers (PwC) sowie operative Arbeiten der Post ab.

Basis für die Rückerstattung ist der Revisionsbericht des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom Februar 2018. Darin hatte das BAV festgestellt, dass die PostAuto Schweiz AG zwischen 2007 und 2015 im subventionierten regionalen Personenverkehr (RPV) Gewinne rechtswidrig in andere Geschäftsbereiche umbucht und von Bund und Kantonen zu hohe Abgeltungen bezogen hatte. Um die vollständige und korrekte Rückerstattung sicherzustellen und die diesbezüglichen operativen Arbeiten von PostAuto zu überprüfen, haben das BAV und die Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) im März 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Grundlagen der Rückerstattung

Die Arbeitsgruppe stützte sich nebst dem Revisionsbericht des BAV unter anderem auf Arbeiten zu den postautointernen Umbuchungen der Jahre 2007 bis 2015, welche die Revisionsgesellschaft Ernst & Young (EY) im Auftrag der Post durchgeführt hatte. Um sicherzustellen, dass diese Aufarbeitung unabhängig und korrekt erfolgte, hat das BAV bei der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) eine unabhängige Zweitmeinung in Auftrag gegeben. Beide Berichte kommen weitgehend zum gleichen Schluss.

Die Arbeitsgruppe hat nebst der Aufteilung der Rückerstattung auf die verschiedenen Verkehrsarten auch die Aufteilung auf die Kantone sowie Gemeinden berechnet bzw. entsprechende operative Arbeiten der Post kritisch überprüft.

Rückerstattung für die Jahre 2007 bis 2015

Aufgrund des Revisionsberichtes des BAV ergab sich für den Regionalen Personenverkehr (RPV) in der Periode 2007 bis 2015 eine Rückerstattung von 78,3 Mio. Franken. Diese Summe berücksichtigte zu Gunsten der Post die in den Jahren 2008 bis 2011 auf Verlangen des Bundes den Spezialreserven zugewiesenen zu hohen kalkulatorischen Zinsen in der Höhe von 13,7 Mio. Franken. Die gesamten Umbuchungen im RPV beliefen sich gemäss Bericht in der Periode 2007 bis 2015 auf 92 Millionen Franken. Im Verlauf der weiteren Aufarbeitung zeigte sich, dass die zu Gunsten der Post vorgesehene Anrechnung der kalkulatorischen Zinsen an die Rückerstattung nicht zielführend ist, weil kein Zusammenhang zu den Umbuchungen besteht. Es sind deshalb die gesamten Umbuchungen zurückzuerstatten. Weiter wurden in Einzelfällen Zuteilungen von Umbuchungen auf Linien bereinigt. Zudem wurden die Umbuchungen mit negativen Umbuchungen (Umbuchungen zu Lasten der Post) verrechnet (vgl. unten). Insgesamt beträgt die Gesamtsumme der rechtswidrigen, an Bund, Kantone und Gemeinden zurückzuerstattenden RPV-Umbuchungen für die Periode 2007 bis 2015 rund 90,5 Millionen Franken.

Die in den letzten Monaten durchgeführten Arbeiten haben zudem ergeben, dass auch in den Sparten Auftrags- und Ortsverkehr ungerechtfertigte Umbuchungen vorgenommen wurden. Im Auftragsverkehr beträgt die Rückerstattung rund 13,3 Millionen Franken; darin enthalten sind der Regionalverkehr im Kanton Zürich (ZVV) sowie weitere Verkehrsleistungen, welche von den Kantonen und Gemeinden direkt bestellt wurden. Im Ortsverkehr beläuft sich die Rückerstattung auf rund 3,3 Millionen Franken.

Bei der Berechnung der Rückerstattungen für den Zeitraum 2007 bis 2015 gibt es wegen einzelnen negativen Umbuchungen (Umbuchungen zu Lasten der Post) einzelne Besteller mit einem negativen Umbuchungs-Saldo (vgl. oben). Diese wurden bei der Festlegung der Rückerstattung nicht berücksichtigt bzw. auf null gesetzt. Deshalb ergeben sich einzelne Abweichungen zwischen den Rückerstattungsbeträgen und den Beträgen, die in den Berichten von EY und PwC ausgewiesen sind.

Rückerstattung für die Jahre 2016 bis 2018

Per 1. Januar 2016 hat PostAuto eine neue Gesellschaftsstruktur mit einem Subholding-Modell eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt wurden nicht mehr Umbuchungen auf einzelnen Linien vorgenommen, sondern nicht erlaubte Zwischengewinne in den Tochtergesellschaften abgeführt. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrags konnten deshalb keine Umbuchungen aufgearbeitet werden. Zwischen BAV, Kantonen und PostAuto wurde für die Periode 2016 bis 2018 eine pauschale Rückerstattung vereinbart, welche auf den in diesen Jahren von PostAuto erzielten Gewinnen basiert und sämtliche im abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehr in diesem Zeitraum erwirtschafteten bzw. die für 2018 erwarteten Gewinne umfasst. Die pauschale Rückerstattung für die drei Jahre beträgt 54,3 Millionen Franken.

Zinsen gemäss Subventionsgesetz

Gemäss Subventionsgesetz (Artikel 30) ist für zu Unrecht bezogene Subventionen bei schuldhaftem Verhalten ein jährlicher Verzugszins von 5 Prozent geschuldet. Dies ergibt für die Periode 2007 bis 2015 zusätzliche 26,8 Millionen Franken. Für die Periode 2016-2018 ist der Zins in der Pauschale enthalten.

Zeit vor 2007

Für die Zeit vor 2007 hat die Post die Umbuchungen im Auftrag des BAV in einem separaten Bericht aufgearbeitet. Der Bericht der Post kommt zum Schluss, dass Umbuchungen ab 2004 nachweisbar sind und sich bis 2006 auf insgesamt 17,2 Mio. Franken beliefen. Die Arbeitsgruppe kann für die Zeit vor 2007 die Aktenlage und die Plausibilität nicht überprüfen, sie hält die Berechnung für vertretbar. Diese Umbuchungen sind verjährt. Die Post hat sich entschieden, den ausgewiesenen Betrag freiwillig an Bund und Kantone zurückzuführen.

Regional-, Orts- und Auftragsverkehr

Vom Fall PostAuto sind drei verschiedene Verkehrsarten betroffen:

- Der regionale Personenverkehr (RPV) wird vom Bund und den Kantonen gemeinsam bestellt. Der RPV stellt die Grunderschliessung mit öffentlichem Verkehr sicher. Bund und Kantone gelten die nach Planrechnung ungedeckten Kosten ab. Je nach Finanzkraft des Kantons gelten unterschiedliche Finanzierungsschlüssel. Der Bund bezahlt aktuell zwischen 27 Prozent (Kanton Basel-Stadt) und 80 Prozent (Kanton Graubünden) der ungedeckten RPV-Kosten. Die unterschiedlichen Finanzierungsanteile wurden bei der Berechnung der Rückerstattungen mitberücksichtigt.
- Unter dem Titel Auftragsverkehr bzw. Auftragstransporte sind insbesondere die PostAuto-Linien im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) erfasst. Dies aufgrund der speziellen Finanzierungsform im ZVV. Weiter fallen zum Beispiel von Kantonen oder Gemeinden finanzierte Zusatzangebote wie Skibusse oder subventionierte Passfahrten unter den Auftragsverkehr.
- Der Ortsverkehr wird grösstenteils von Kantonen und/oder Gemeinden bestellt. Er dient der Feinerschliessung von Städten bzw. grösseren Ortschaften. Wie beim RPV sind die Finanzierungsanteile regional unterschiedlich.

Für Rückfragen:

Bundesamt für Verkehr
Information
058 462 36 43
presse@bav.admin.ch